

km Steuerrecht

Ende des Vorsteuerabzuges bei Pkw-Auslandsleasing

Aufgrund der bereits in der vorigen Ausgabe dargestellten Änderungen im Umsatzsteuergesetz hinsichtlich des Leistungsortes für sonstige Leistungen, ergeben sich ab 1. Jänner 2010 auch Auswirkungen für im Ausland geleaste Pkw:

Bisher musste ein österreichischer Unternehmer, der für sein Unternehmen in Deutschland einen in Österreich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden Pkw geleast hatte, diesen in Österreich der „Eigenverbrauchsbesteuerung“ unterwerfen, dh österreichische Umsatzsteuer von den (Netto-)Leasingraten bezahlen. Die in der Leasingrate enthaltene deutsche Umsatzsteuer konnte er sich über das Vorsteuererstattungsverfahren zurückholen. Die österreichische „Eigenverbrauchsbesteuerung“ war allerdings – so hat zumindest der VwGH vor



Business Consulting Management

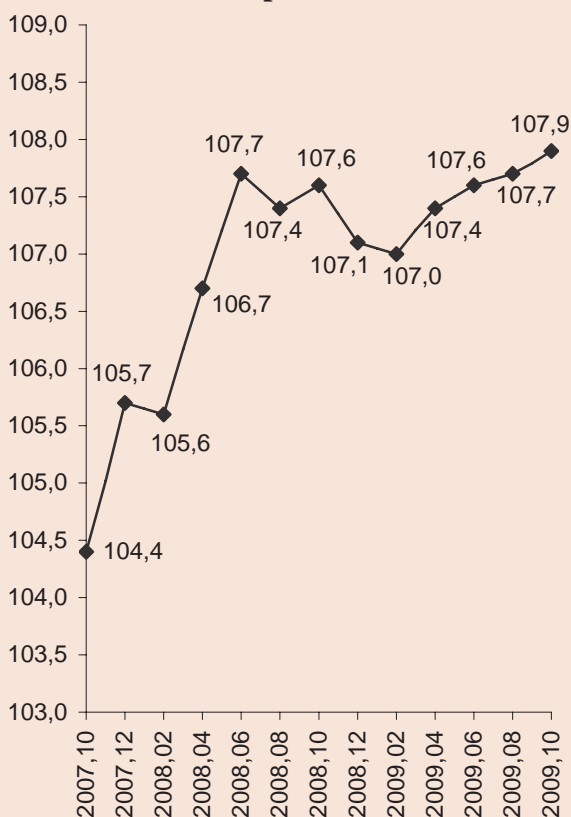
Karat Business Consulting Management GmbH & Co KG
Rottmayerstraße 2, 4060 Leonding/Austria

Kurzem für Zeiträume bis 2003 entschieden – gemeinschaftsrechtswidrig. Hat man sich als Unternehmer daher auf die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit berufen und den im EU-Ausland geleasten Pkw keiner „Eigenverbrauchsbesteuerung“ unterzogen, konnte man gegenüber einem Inlandsleasing einen Vorteil in Höhe der österreichischen Umsatzsteuer erzielen.

Dieser Vorteil ist jedoch mit Jahresende 2009 Geschichte, denn ab 1. Jänner 2010 verlagert sich der Leistungsort für die nicht nur kurzfristige Vermietung (idR 30 Tage) von Beförderungsmitteln an den Ort des Leistungsempfängers. Für obiges Beispiel bedeutet das, dass der österreichische Unternehmer keine deutsche Umsatzsteuer zu entrichten hat, da die Umsatzsteuerschuld von der Leasingfirma auf ihn übergeht („Reverse Charge“) und er daher österreichische Umsatzsteuer abführen muss, sich aber gleichzeitig keine Vorsteuer abziehen darf, da der Pkw in Österreich vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist.

Zu Beginn

Verbraucherpreisindex 2005



Inhalt

Steuerrecht

- Ende des Vorsteuerabzuges bei Pkw-Auslandsleasing 1
- Verlängerung von Pendlerpauschale, Pendlerzuschlag und Kilometergeld bis 31.12.2010. 2
- Der Gewinnfreibetrag 2
- Kommunalsteuer- und Dienstgeberbeitragspflicht für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer 3
- Sparen in Krisenzeiten – hilft Altersteilzeit? 3

Sozial- und Arbeitsrecht

- Das neue Kinderbetreuungsgeld ab 1.1.2010 4
- Gesamtnichtigkeit einer Rückzahlungsvereinbarung 6
- Konkurrenzklausele – Ermittlung der Entgeltgrenze 7

Recht Allgemein

- Einschränkung des Gewährleistungsverzichts unter Privatpersonen. 7
- Verletzung der Offenlegungspflicht und unlauterer Wettbewerb 7

Verlängerung von Pendlerpauschale, Pendlerzuschlag und Kilometergeld bis zum 31.12.2010

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2009 wurde die seit 1.7.2008 gültige Erhöhung der Pendlerpauschale, des Pendlerzuschlages und des Kilometergeldes, die Ende 2009 auslaufen sollte, bis 31.12.2010 verlängert. Die Werte im Überblick:

Kilometergelder ab 1.7.2008 bis 31.12.2010:

1. Für Motorfahrräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm ³ je Fahrkilometer	€ 0,14
2. Für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm ³ je Fahrkilometer	€ 0,24
3. Für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer	€ 0,42

Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von €0,045 je Fahrkilometer.

Für Fahrräder: für die ersten fünf Kilometer	€ 0,233
Für Fahrräder: ab dem sechsten Kilometer	€ 0,465

Pendlerpauschale ab 1.7.2008 bis 31.12.2010:

	Einfache Wegstrecke	Jährlicher Pauschalbetrag
kleines Pendlerpauschale	20 bis 40 km	€ 630,—
	40 bis 60 km	€ 1.242,—
	über 60 km	€ 1.857,—
großes Pendlerpauschale	2 bis 20 km	€ 342,—
	20 bis 40 km	€ 1.356,—
	40 bis 60 km	€ 2.361,—
	über 60 km	€ 3.372,—

Für jene Arbeitnehmer die unter die Besteuerungsgrenze fallen, gibt es den jährlichen Pendlerzuschlag in Höhe von €130,— bis 2010 weiterhin.

Der Gewinnfreibetrag

Mit 1. Jänner 2010 tritt ein weiterer Abschnitt des Steuerreformgesetzes 2009 in Kraft, der vor allem für Unternehmer interessant ist: der sogenannte Gewinnfreibetrag löst den bisherigen Freibetrag für investierte Gewinne sowie die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne ab.

Er steht wie bisher allen betrieblichen Einkunftsarten (Land- und Forstwirtschaft, selbstständige Arbeit und Gewerbebetrieb) zu, kann aber im Unterschied zum bisherigen Freibetrag für investierte Gewinne (FbiG) auch von bilanzierenden Steuerpflichtigen (natürlichen Personen) in Anspruch genommen werden.

Der Gewinnfreibetrag kann maximal 13% der Bemessungsgrundlage, höchstens aber € 100.000,— pro Veranlagungsjahr betragen. Daraus errechnet sich ein begünstigungsfähiger Maximalgewinn von insgesamt ca €769.230,—.

Die Umbenennung in „Gewinnfreibetrag“ wird damit begründet, dass für Gewinne bis €30.000,— abweichend vom bisherigen FbiG das Erfordernis der Investitionsdeckung wegfällt und nur mehr für die darüberhinausgehenden Gewinne bestehen bleibt. Für Gewinne bis €30.000,— ist der Gewinnfreibetrag daher eine reine Steuerentlastungsmaßnahme und wird deshalb auch als „Grundfreibetrag“ bezeichnet. Der Grundfreibetrag beträgt maximal €3.900,— (13% von €30.000,—) und steht ab 2010 allen steuerpflichtigen Selbstständigen unabhängig von allfälligen Investitionen automatisch zu (allerdings – auch wenn der Steuerpflichtige mehrere Betriebe oder Beteiligungen an Personengesellschaften besitzt – nur einmal pro Veranlagungsjahr).

Soll der Gewinnfreibetrag auch für Gewinne über € 30.000,— beansprucht werden, müssen entsprechende Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter nachgewiesen werden. Dieser Teil des Gewinnfreibetrages wird als „investitionsbedingter Gewinnfreibetrag“ bezeichnet. Als begünstigte Investitionen gelten (wie bisher beim FbiG):

- Neue abnutzbare körperliche Anlagen mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Lkws, EDV etc).
- Nicht begünstigt sind hingegen Grund und Boden (weil nicht abnutzbar), Pkws und Kombis (ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge sowie für Fahrzeuge zum Zwecke der gewerblichen Personenbeförderung, wie zB Taxifahrzeuge), Luftfahrzeuge, sofort abgesetzte geringwertige Wirtschaftsgüter, gebrauchte Anlagen sowie Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht.
- Weiters sind auch Investitionen ausgeschlossen, für die der Forschungsfreibetrag bzw die Forschungsprämie geltend gemacht wurde.
- Achtung neu: Investitionen in Gebäude und Mieterinvestitionen (zB Adaptierungskosten für ein gemietetes Büro) sind ab 2010 begünstigt, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem 31.12.2008 begonnen worden ist.
- Als begünstigte Investition gilt auch die Anschaffung von Wertpapieren (Anleihen und An-

leihenfonds), die vier Jahre lang gehalten werden müssen.

Die begünstigten Wirtschaftsgüter müssen einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sein.

Gewinne, die im Wege einer Pauschalierung ermittelt worden sind, können ebenfalls in die Ermittlung des Freibetrages einbezogen werden. Für derartige Gewinne steht allerdings nur der Grundfreibetrag zu.

Der Gewinnfreibetrag steht wie bisher auch den Gesellschaftern von Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften) zu, und zwar nach Maßgabe ihrer jeweiligen Gewinnbeteiligung und begrenzt mit maximal €100.000,— für die gesamte Personengesellschaft.

Im Gegenzug entfällt die begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne und kann daher letztmals für das Wirtschaftsjahr 2009 (Steuerveranlagung 2009) geltend gemacht werden. Für die bisher begünstigt besteuerten nicht entnommenen Gewinne gelten weiterhin für sieben Jahre die bisherigen Entnahmebeschränkungen, deren Nichtbeachtung zu einer Nachversteuerung mit dem halben Einkommensteuersatz des Jahres der Inanspruchnahme führt. Unternehmer, die diese Entnahmebeschränkungen in Zukunft nicht mehr einhalten wollen, können auf Basis einer Übergangsregelung alle vor dem Wirtschaftsjahr 2009 begünstigten (und noch nicht nachversteuerten) Beträge freiwillig mit einem pauschalen Steuersatz von 10% im Wirtschaftsjahr 2009 nachversteuern.

Kommunalsteuer- und Dienstgeberbeitragspflicht für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer

Veranlasst durch eine Entscheidung des VwGH wurden nun die Bezüge von Gesellschafter-Geschäftsführern (auch bekannt als Einkünfte nach § 22 Abs 2 EStG) in das Kommunalsteuergesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz (Letzteres regelt den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds) aufgenommen und somit die bislang bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt.

Der wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer (mehr als 25% Beteiligung) muss dabei in den geschäftlichen Organismus der Gesellschaft eingliedert sein. Diese Eingliederung zeigt sich durch eine nach außen in Erscheinung tretende, auf Dauer angelegte Tätigkeit, die den Unternehmenszweck der Gesellschaft verwirklicht. Unter Einkünfte werden hierbei nicht nur das „laufende Gehalt“ ver-

standen, sondern auch Vergütungen jeder Art, die der Geschäftsführer für seine Tätigkeit erhält. Das bedeutet, dass für die Bemessungsgrundlage neben den laufenden Bezügen auch alle von der Gesellschaft übernommenen Betriebsausgaben des Geschäftsführers herangezogen werden müssen. Das sind zB Sozialversicherungsbeiträge, berufsrechtliche Pflichtversicherungen, Telefonkostensätze, die Überlassung des Firmenfahrzeuges für private Fahrten ua. Somit werden diese Bezüge hinsichtlich Kommunalsteuer und Dienstgeberbeitrag jenen von echten Dienstnehmern gleichgestellt. Die Neuregelungen treten mit 1.1.2010 in Kraft.

Sparen in Krisenzeiten – hilft Altersteilzeit?

Die Auftragsbücher sind vielleicht nicht ganz so voll wie erwartet, die momentane Wirtschaftskrise ist noch immer in aller Munde – was liegt da näher, als über Sparmaßnahmen nachzudenken? Kann ein Altersteilzeitmodell hier helfen?

Eine große Ausgaben- und gleichzeitig Fixkostenposition bei vielen Unternehmen stellt das Personal dar. Aber von lang gedienten Mitarbeitern, die dem Unternehmen einige Jahre treu gedient haben und über umfangreiches Fachwissen verfügen, möchte man sich natürlich auch nicht voreilig trennen. Ohne gut geschulte Fachkräfte und ein eingespieltes Team ist ein Unternehmen heutzutage schließlich nur schwer konkurrenzfähig. Sofern man als Unternehmer Mitarbeiter beschäftigt, die 5 Jahre oder weniger vor der Pensionierung (Regelpensionsalter; aber Ausnahmeregelungen bis 2013) stehen, könnte man überlegen, mit den betroffenen Mitarbeitern eine sogenannte Altersteilzeitregelung zu treffen:

Wenn der Mitarbeiter

- in den letzten 25 Jahren zumindest 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war und
- im letzten Jahr vor Vereinbarung der Altersteilzeit mit mindestens 60% der kollektivvertraglichen oder gesetzlichen Arbeitszeit beschäftigt war – bei 40 Wochenstunden also zumindest 24 Wochenstunden –

kann mit ihm eine Altersteilzeitvereinbarung getroffen werden. Dabei muss die Arbeitszeit auf 40 bis 60% der kollektivvertraglichen oder gesetzlichen Arbeitszeit verringert werden, der Arbeitgeber muss dem Dienstnehmer allerdings einen Lohnausgleich in Höhe des halben Entgeltfalles zugestehen – bei einer Reduktion der Arbeitszeit um

zB 40% verringert sich das Bruttoeinkommen des Mitarbeiters somit nur um 20%. Weiters entrichtet der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge auf Basis jenes Entgelts, das der Arbeitnehmer vor Vereinbarung der Altersteilzeit bezogen hat; auch eine zB bei Pensionierung anfallende Abfertigung muss auf Basis der Bezüge vor Beginn der Altersteilzeit berechnet werden (Vollzeit). Die tatsächlich geleistete Arbeitszeit muss nicht sofort zu Beginn der Altersteilzeit reduziert werden, sondern kann innerhalb des Durchrechnungszeitraumes schwanken: bei 50%-iger Reduktion der Arbeitszeit und einem vierjährigen Durchrechnungszeitraum könnten zB zwei Jahre voll gearbeitet und zwei Jahre (bezahlte) Freizeit konsumiert werden („Blockzeitvereinbarung“).

Auf den ersten Blick bringt so eine Altersteilzeitvereinbarung für den Arbeitgeber relativ wenig und mag daher unattraktiv erscheinen:

- Verhältnismäßig höheres Entgelt als bisher (zB 80% des Entgelts für 60% der Arbeitszeit) – nur 20% des Bruttoentgelts werden eingespart;
- Sozialversicherungsbeiträge vom Bruttoentgelt einer Vollzeitbeschäftigung, obwohl nur Teilzeitbeschäftigung vorliegt – Lohnnebenkosten bleiben unverändert.

Attraktiver wird die Überlegung eine Altersteilzeitvereinbarung einzugehen dadurch, dass der Arbeitgeber die durch Altersteilzeitvereinbarungen entstandenen Mehrkosten vom Arbeitsmarktservice als „Altersteilzeitgeld“ zumindest teilweise rückerstattet bekommen kann: bei Erfüllung der Voraussetzungen und gleichmäßiger Reduzierung der Arbeitszeit fördert das AMS 90% (bis August 2009 waren es 50%) jener Mehrkosten, die dem Dienstgeber durch Übertritt eines Mitarbeiters in die Altersteilzeit über die tatsächlich geleistete Arbeitszeit hinaus anfallen (zB 36% des Entgelts, Lohnnebenkosten für die Differenz zwischen dem Entgelt für Teilzeit und jenem für Vollzeit; allerdings nur bis zur Höchstbemessungsgrundlage). Die Förderung von bis zu 100% dieser Mehrkosten bei nicht nur vorübergehender Beschäftigung einer Ersatzarbeitskraft oder eines Lehrlings gibt es für Altersteilzeitvereinbarungen, die nach dem 31. August 2009 in Kraft treten, nicht mehr. Bei neu eingegangenen Altersteilzeitvereinbarungen müssen aber auch keine Ersatzarbeitskräfte mehr beschäftigt werden, um überhaupt eine Förderung zu erhalten.

Liegt eine „Blockzeitvereinbarung“ vor, werden vom Arbeitsmarktservice für Altersteilzeitvereinbarungen, die nach dem 31. August 2009 in Kraft

treten nur noch 55% der durch die Altersteilzeit entstandenen Mehrkosten erstattet – „Blockzeitvereinbarungen“ sollen dadurch unattraktiver werden, „echte Teilzeit“ soll gefördert werden, da dadurch uU Teilzeitstellen parallel zum Beginn der Altersteilzeit frei werden. Bei bis August 2009 in Kraft getretenen Altersteilzeitvereinbarungen musste spätestens zu Beginn der Freizeitphase eine Ersatzarbeitskraft beschäftigt oder ein Lehrling ausgebildet werden, da sonst das „Altersteilzeitgeld“ zur Gänze rückerstattet werden musste; bei Beschäftigung einer Ersatzarbeitskraft von Beginn an wurden für den gesamten Zeitraum bis zu 100% der Mehrkosten, die hinsichtlich des sich in Altersteilzeit befindlichen Mitarbeiters anfallen, gefördert.


Das Eingehen einer Altersteilzeitvereinbarung will also gut überlegt sein, kann aber auch Vorteile bringen:

- Das Know-how bleibt im Betrieb und kann weitergegeben werden;
- zumindest ein Teil des Bruttolohnes wird eingespart und – je nachdem, ob eine „Blockzeitvereinbarung“ mit dem jeweiligen Mitarbeiter getroffen wird oder nicht – erfolgt eine 55 bis 90%-ige Förderung der Mehrkosten, die durch die Altersteilzeitregelung entstehen, durch das AMS.

Außerdem ist zu bedenken, in welcher Form eine Altersteilzeitvereinbarung gelebt werden soll (gleichmäßige Reduktion der Arbeitszeit oder Blockzeitvereinbarung) und ob eine Ersatzkraft beschäftigt werden soll. Die Konsultierung Ihres Steuerberaters und/oder der lokalen Niederlassung des Arbeitsmarktservice zur Abklärung der konkreten Förderungshöhen und der danach noch vom Unternehmen zu tragenden Kosten ist ebenfalls sehr wichtig.

Sozial- und Arbeitsrecht

Das neue Kinderbetreuungsgeld ab 1.1.2010

 *Beim Kinderbetreuungsgeld kommt es ab 1.1.2010 zu wesentlichen Neuerungen, die nachstehend dargestellt werden:*

Einführung von zwei neuen Varianten des KBG-Bezuges

- Einführung einer zusätzlichen Pauschalvariante des KBG für 12 + 2 Monate (zusätzlich zu den bisherigen Lang-/Mittel- und Kurz-Varianten);
- Einführung eines einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes für 12 + 2 Monate (ca 80%

des Wochengeldes, max aber ca €2.000,— und mind ca €1.000,—), nach folgender Formel:

(Summe der Einkünfte x 0,62 + 4.000) : 365

Voraussetzung für den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens ist eine mind 6-monatige in Österreich sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit (Wochengeld/Karenz zählen als Erwerbstätigkeit). Unterbrechungen bis zum Höchstausmaß von 14 Kalendertagen sind unbeachtlich.

Die Bestimmungen zur Beihilfe, zum individuellen Grenzbetrag und zum Mehrlingszuschlag gelten nicht für das neue Kinderbetreuungsgeld als Einkommensersatz. Neben dem Kinderbetreuungsgeld als Einkommensersatz ist nur ein Zuverdienst von €5.800,— pro Jahr (das entspricht der Geringfügigkeitsgrenze) zulässig.

Ein einmaliger Umstieg vom Kinderbetreuungsgeld als Einkommensersatz auf das neue pauschale Kinderbetreuungsgeld (12 + 2) innerhalb von 3 Jahren ab Bezugsbeginn ist möglich.

Änderungen beim Zuverdienst zum Kinderbetreuungsgeld

- Einführung einer individuellen Zuverdienstgrenze in Höhe von 60% der Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor der Geburt (sofern dieser Betrag über €16.200,— liegt)
- Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung, Kapitalvermögen sowie sonstige Einkünfte zählen nicht mehr als Zuverdienst

Änderungen bei der Mindestbezugsdauer von Kinderbetreuungsgeld

- Verringerung der Mindestbezugsdauer des KBG von 3 auf 2 Monate (gleichzeitig wird auch die arbeitsrechtliche Karenzmindestdauer von 3 auf 2 Monate reduziert)

Neue Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

- Einführung einer neuen Beihilfe (€181,80 pro Monat) zum Kinderbetreuungsgeld, die nicht zurückzuzahlen ist;
- Beihilfe gebührt nur während des Bezuges des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes und nicht während Bezug des KBG als Ersatz des Erwerbseinkommens;
- Beihilfe gebührt nur einkommensschwachen Eltern;
- jährliche Zuverdienstgrenze bei Beihilfenbezug ist €5.800,— für den beziehenden Elternteil und €16.200,— für Partner (sämtliche Einkünfte gem § 2 (3) EStG).

Mehrlingszuschlag ab 2010

- Künftig beträgt der Mehrlingszuschlag 50% des jeweiligen Tagsatzes bzw der jeweiligen Variante.

Wochengeldanspruch und Kinderbetreuungsgeld ab 2010

- Künftig wird das KBG nicht nur nach der Geburt des Kindes, sondern auch vor der Geburt eines weiteren Kindes für jene Zeiträume ruhen, während deren Anspruch auf Wochengeld besteht.
- Nicht zum Ruhen vor der Geburt eines weiteren Kindes wird es dann kommen, wenn der Vater in dieser Zeit das KBG bezieht.

Inkrafttretensbestimmungen des neuen Kinderbetreuungsgeldes

- Bestimmungen zur neuen pauschalen Kurzleistung (12 + 2 Monate) und zum KBG als Ersatz des Erwerbseinkommens treten mit 1.1.2010 in Kraft und gelten jedenfalls für alle Kinder, die ab 1.1.2010 geboren werden.
- Neuleistungen gelten aber auch für Kinder, die ab 1.10.2009 geboren und erst ab 1.1.2010 in Anspruch genommen werden und kein Antrag auf KBG für 2009 gestellt wird.
- Bestimmungen zur neuen Beihilfe gelten für Geburten ab 1.1.2010.
- Neubestimmungen zu Einkünften sowie individueller Grenzbetrag gelten generell ab 1.1.2010.
- Ruhen des KBG bei Wochengeld für ein anderes Kind gilt für Geburten ab 1.10.2009.

Verlängerung der Bezugsdauer in Härtefällen

Die Bezugsverlängerung um max 2 Monate ohne „Elternwechsel“ ist möglich, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind aufgrund eines unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisses wegfällt:

- Tod
- Aufenthalt in Heil- oder Pflegeanstalt
- Gerichtlich oder behördlich festgestellte häusliche Gewalt sowie Aufenthalt im Frauenhaus aufgrund häuslicher Gewalt
- Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie anderweitige auf gerichtlicher oder behördlicher Anordnung beruhende Anhaltung
- Alleinerziehende mit Einkommen bis €1.200,— netto (noch kein Unterhalt bzw Unterhaltsvorschuss für dieses Kind, aber bereits Antrag auf Festsetzung des Unterhalts)

Alle Varianten inkl Zuverdienstgrenzen im Überblick

Max Bezugsdauer	Variante 30 + 6	Variante 20 + 4	Variante 15 + 3	Variante 12 + 2	einkommensabhängig KBG 12 + 2
Höhe des KBG pro Monat	ca €436,—	ca €624,—	ca €800,—	ca €1.000,—	80% vom Wochengeld; sonst 80% von einem fiktiven Wochengeld; immer erfolgt Günstigkeitsvergleich mit Steuerbescheid aus dem Jahr vor der Geburt ohne KBG; max €2.000,—
Max Bezugsdauer eines Elternteiles	bis max zum 30. Lebensmonat	bis max zum 20. Lebensmonat	bis max zum 15. Lebensmonat	bis max zum 12. Lebensmonat	bis max zum 12. Lebensmonat
Mindestbezugsdauer für einen Elternteil	2 Monate	2 Monate	2 Monate	2 Monate	2 Monate
Erwerbstätigkeit nötig?	nein	nein	nein	nein	mind die letzten 6 Monate vor der Geburt Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit
Zuverdienst pro Kalenderjahr	60% der Einkünfte im Jahr vor der Geburt ohne KBG-Bezug; mind €16.200,—	60% der Einkünfte im Jahr vor der Geburt ohne KBG-Bezug; mind €16.200,—	60% der Einkünfte im Jahr vor der Geburt ohne KBG-Bezug; mind €16.200,—	60% der Einkünfte im Jahr vor der Geburt ohne KBG-Bezug; mind €16.200,—	€5.800,— (entspricht etwa 14 mal der Geringfügigkeitsgrenze); Keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zulässig
Zuschlag pro Mehrling und Monat	ca €218,—	ca €312,—	ca €400,—	ca €500,—	kein Zuschlag
Beihilfe zum KBG	12 Monate je ca €180,—	12 Monate je ca €180,—	12 Monate je ca €180,—	12 Monate je ca €180,—	keine Beihilfe
Sonderfall: Bezugsverlängerung für einen Elternteil im Härtefall	(30) + 2	(20) + 2	(15) + 2	(12) + 2	(12) + 2

Gesamtnichtigkeit einer Rückzahlungsvereinbarung

Bis vor Kurzem war in der Literatur strittig, ob das Fehlen einer Aliquotierungsklausel in einer Rückersatzvereinbarung zur Teil- oder Gesamtnichtigkeit dieser Vereinbarung führt. Nunmehr hat sich der OGH (OGH 1.4.2009, 9 ObA 126/08g) in seiner aktuellen Entscheidung für die Variante Gesamtnichtigkeit entschieden.

Im konkreten Fall folgerte der OGH, dass jedes Fehlen einer Aliquotierungsvereinbarung zur völligen Unwirksamkeit der gesamten Rückzahlungsvereinbarung führt. Der Gesetzgeber lässt hinsichtlich der Aliquotierungsregel völlig freien Spielraum. Man kann bei einer zB 5-jährigen Bindungsdauer die Aliquotierung demnach entweder monatsweise (Reduktion der Rückerstattungskosten um 1/60stel pro Monat ab abgeschlossener Ausbildung) oder jährlich (Reduktion der Rückerstattungskosten um 20% pro abgeschlossenem Jahr ab dem Ende der Ausbildung) vornehmen, wichtig ist nur, eine sol-

che Aliquotierungsvereinbarung ausdrücklich festzuhalten.

Konkurrenzklausel – Ermittlung der Entgeltgrenze (17-fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage)

Nach neuer OGH-Rechtsprechung (OGH 2.4.2009, 8ObA 16/09z) ist bei der Ermittlung des Entgelts aufgrund der identen Formulierung wie in §23 Abs 1 AngG auf die Rechtsprechung zur Berechnung des Abfertigungsanspruches zurückzugreifen.

Der OGH folgerte im gegenständlichen Fall, dass bei der Ermittlung des Entgelts auf das regelmäßige Gesamtentgelt am Ende des Dienstverhältnisses abzustellen ist. Das Entgelt besteht jedoch nicht nur aus dem laufenden Gehalt bzw Lohn, sondern beinhaltet auch Sonderzahlungen, Zulagen und Zuschläge, somit alle regelmäßigen Entgeltbestandteile auf die der Arbeitnehmer am Ende des Arbeitsverhältnisses Anspruch hat. Die Sonderzahlungen sind allerdings lediglich aliquot zu berücksichtigen.

km Recht Allgemein

Einschränkung des Gewährleistungs- verzichts unter Privatpersonen

Der von den Parteien ausdrücklich vereinbarte Gewährleistungsverzicht wurde vom OGH in seiner Entscheidung vom 24.2.2009 nicht anerkannt.

In der vom OGH zu entscheidenden Rechtssache schlossen zwei private Personen einen Kaufvertrag über einen Pkw VW Golf mit einem Zeitwert von € 6.000,—. Der Kaufpreis betrug € 7.600,— und die Gewährleistung wurde nicht ausgeschlossen. Weiters wurde vereinbart, dass eine Überprüfung des Kraftfahrzeugs stattfinden sollte, um allenfalls vorhandene Mängel zu beheben. In der Folge ließ die Verkäuferin eine Begutachtung gemäß § 57a KFG (Kraftfahrgesetz) durchführen, wobei auch einige Kleinigkeiten repariert wurden. Am Tag der Übergabe des Pkw wurde daher von beiden Parteien ein neuer Kaufvertrag unterzeichnet, welcher die Gewährleistung ausdrücklich ausschloss. Nach der Übergabe erlitt das Fahrzeug nach etwa 260 km einen gravierenden Motorschaden, welcher eine Reparatur in Höhe von € 4.400,— erforderlich machte. Der Motorschaden war durch das Weiterfressen eines bei der Übergabe bereits vorhandenen Mangels verursacht worden.

Die Verkäuferin war nicht bereit, das Fahrzeug zurück zu nehmen oder die Kosten der Reparatur zu tragen. Die Käuferin beehrte daher aus dem Titel der Gewährleistung die Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von € 7.600,— (Wandlung).

Beim Gewährleistungsrecht nach § 929 ABGB (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch) handelt es sich grundsätzlich um dispositives Recht, sofern nicht gesetzliche Schutzbestimmungen (wie etwa § 9 KSchG (Konsumentenschutzgesetz)) anderes bestimmen.

„Im Zweifel restriktive Auslegung eines Gewährleistungsverzichts“.

Auch die bisherige Rechtsprechung hat außerhalb des Anwendungsbereiches des § 9 KSchG den vertraglichen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche sogar für verborgene Mängel als zulässig angesehen. Im Zweifel ist ein Gewährleistungsverzicht laut der Rechtsprechung jedoch restriktiv auszulegen.

Conclusio

Bei der Auslegung von Verträgen ist nach § 914 ABGB ganz allgemein auch die Absicht der Parteien

und die Übung des redlichen Verkehrs mit einzubeziehen. Der OGH kommt zum Schluss, dass bei der Auslegung des Vertrages nicht nur am Wortsinn zu haften ist, sondern für die Erforschung der Parteienabsicht auch die Umstände des Vertragsabschlusses zu berücksichtigen sind.

„Die Absicht der Parteien hat zentrale Bedeutung bei der Auslegung von Verträgen“.

Somit sind das sonstige Verhalten und die Erklärungen der Parteien von wesentlicher Bedeutung. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Käuferin zuerst auf die Gewährleistung bestehen wollte und der Ausschluss der Gewährleistung erst nach der Überprüfung nach § 57a KFG, deren Gegenstand insbesondere die Prüfung der Verkehrs- und Betriebssicherheit ist, vereinbart wurde, muss die Fahrtüchtigkeit des Vertragsgegenstandes jedenfalls als schlüssig vereinbart gelten. Da diese jedoch gerade nicht gegeben war, ist der Gewährleistungsverzicht so eingeschränkt auszulegen, dass die Käuferin ihre auf Gewährleistung beruhenden Ansprüche nicht verloren hat.

Der OGH hat sich somit bei seiner Entscheidung über den von den Parteien schriftlich vereinbarten Gewährleistungsverzicht hinweggesetzt und der Klägerin ihre aus dem Titel der Gewährleistung geltend gemachten Ansprüche zuerkannt.

Verletzung der Offenlegungspflicht und unlauterer Wettbewerb

Eine ein Einkaufszentrum betreibende GmbH wurde von einem Konkurrenten wegen Verletzung der Offenlegungspflichten gemäß §§ 277, 278 UGB im Zusammenhang mit dem Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch nach § 1 Abs 1 Z 1 UWG erfolgreich geklagt.

In den §§ 277 und 278 UGB (Unternehmensgesetzbuch) ist für Kapitalgesellschaften die Verpflichtung zur Offenlegung des Jahresabschlusses beim Firmenbuchgericht normiert. Nach diesen Vorschriften ist der jeweilige Jahresabschluss spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim zuständigen Firmenbuchgericht einzureichen. Die Offenlegungspflicht trifft nach § 277 UGB die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaft. Wird diese Verpflichtung nicht fristgerecht wahrgenommen, so können vom Firmenbuchgericht gemäß § 283 UGB Zwangsstrafen bis zu € 3.600,— verhängt werden. In der Rechtssache OGH 4 Ob 299/08t vom 24.3.2009 nahm eine GmbH die Verletzung dieser

Offenlegungspflicht durch eine Konkurrentin (ebenfals eine GmbH) zum Anlass, die Offenlegungsverpflichtung der §§ 277 und 278 UGB gerichtlich durchzusetzen. Die beklagte Partei hatte den Jahresabschluss zum 31.12.2005 erst am 18.9.2007 und jenen zum 31.12.2006 erst am 24.12.2007 beim Firmenbuchgericht eingereicht. Die Klägerin beantragte, der Beklagten aufzutragen, die Verletzungen der Offenlegungspflicht gemäß § 277 UGB iVm 278 Abs 1 UGB künftig zu unterlassen. Die Klägerin stützte sich dabei auch auf § 1 Abs 1 Z 1 UWG (Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch).

Der OGH stellte in seinem Urteil fest, dass die beklagte GmbH durch die verspätete Vorlage ihrer Jahresabschlüsse gegen § 1 Abs 1 Z 1 UWG verstoßen hatte. In § 1 Abs 1 Z 1 UWG wird bestimmt, dass wer im geschäftlichen Verkehr eine unlautere Geschäftspraktik oder sonstige unlautere Handlung anwendet, die geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Unternehmen nicht nur unerheblich zu beeinflussen, auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden kann.

Conclusio

Nach Ansicht des OGH trifft die Offenlegungspflicht nach §§ 277 und 278 UGB nicht nur die Organe einer Gesellschaft, sondern auch die Gesellschaft selbst. Das Verhalten sowie die Säumnis der Organe sind daher der Gesellschaft direkt zuzurechnen.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses dient nach einhelliger Rechtsprechung hauptsächlich der Information Dritter über die finanzielle Lage der Gesellschaft, da diese in der Regel keinen Zugang

zu derartigen Informationen haben. Von diesem Schutzzweck sind insbesondere auch Mitbewerber erfasst. Legen nun einzelne Gesellschaften ihren Jahresabschluss offen, während andere die Offenlegung verweigern, so wird dadurch selbstverständlich die Stellung der Unternehmen im Wettbewerb beeinflusst.

Der OGH führt überdies aus, dass die Anwendung von § 1 Abs 1 Z 1 UWG gemeinschaftsrechtlich unbedenklich ist, da nach Art 6 lit a der Publizitäts-Richtlinie (RL 68/151/EWG) die Mitgliedstaaten geeignete Maßregeln androhen, wenn die Offenlegung der Rechnungsunterlagen unterbleibt.

Zu diesen geeigneten Maßregeln zählen jedenfalls die Zwangsstrafen des § 283 UGB, doch lässt sich aus dem Gemeinschaftsrecht nicht ableiten, dass das nationale Recht nicht auch noch weitere Sanktionsmöglichkeiten vorsehen kann.

„Begründung von lauterkeitsrechtlichen Ansprüchen bei Unterlassung der Offenlegung des Jahresabschlusses“.

Der von der klagenden Gesellschaft geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung künftiger Störungen war daher begründet. Die Verletzung der Offenlegungspflicht nach §§ 277 und 278 UGB kann nach Ansicht des OGH lauterkeitsrechtliche Ansprüche gemäß § 1 Abs 1 Z 1 UWG begründen.

Zum Schluss...

Wichtige Werte aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Steuerrecht:		Amtliches Kilometergeld		Zinssätze: (ab 13.5.2009)	
Mindestkörperschaftsteuer	€ 1.750,—	1.7.2008 – 31.12.2010	€ 0,42/km	Stundungszinsen	4,88%
Buchführungsgrenze		Tagesdiät Inland (brutto)	€ 26,40	Aussetzungszinsen	2,38%
Allgemein	€400.000,—	Nachtdiät Inland (brutto)	€ 15,—	Anspruchszinsen	2,38%
Land- und Forstwirte	€400.000,—	Sozialversicherung:		Basiszinssatz (pa)	0,38%
od Einheitswert übersteigt	€150.000,—	HöchstbeitragsGL 2009		Sekundärmarktrendite	3,010%
Freiberufler	keine	für Dienstnehmer (14x pa)	€ 4.020,—	Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen	3,5%
Kleinunternehmergrenze	€ 30.000,—	für Selbstständige (12x pa)	€ 4.690,—	Bausparprämie	
Pendlerpauschale (1.7.08 – 31.12.10)		HöchstbeitragsGL 2010		2009	4%
„klein“ 20 – 40 km	€ 630,—	für Dienstnehmer (14x pa)	€ 4.110,—	2010	3,5%
40 – 60 km	€ 1.242,—	für Selbstständige (12x pa)	€ 4.795,—	Pensionsvorsorgeprämie	
über 60 km	€ 1.857,—	Geringfügigkeitsgrenze für		2009	9,5%
„groß“ 2 – 20 km	€ 342,—	2009 pro Monat	€ 357,74	2010	9,0%
20 – 40 km	€ 1.356,—	2009 täglich	€ 27,47	Grenzwert Dienstgeberabgabe 2010	
40 – 60 km	€ 2.361,—	2010 pro Monat	€ 366,33	monatlich	€549,50
über 60 km	€ 3.372,—	2010 täglich	€ 28,13		

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 20. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.